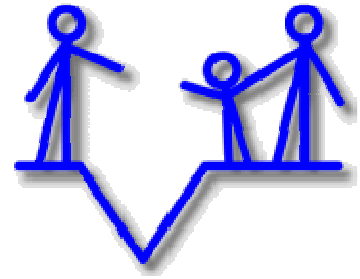


Väteraufbruch für Kinder

KREISGRUPPE LEIPZIG e.V.



VafK Leipzig e.V., Postfach 101735, 04016 Leipzig

Herrn Bundespräsident Joachim Gauck

Bundespräsidialamt
Spreeweg 1
10557 Berlin

Leipzig, den 07.03.2013

Sehr verehrter Herr Bundespräsident,

es ist mir als ehemaligem und im Herzen immer noch dort verwurzelten Rostocker eine große Ehre und Freude Ihnen schreiben zu dürfen. Ich erinnere mich noch gut, wie mich bereits damals in Vaters St.-Johanniskirche und an anderen Orten Ihre Worte und Ihr Auftreten stets fesselten. Und es waren dabei eben nicht nur die gesprochenen Worte, sondern den damaligen Umständen entsprechend, vor allem die Worte die auch zwischen den Zeilen standen.

In Ihrer Rede kürzlich vor dem Menschenrechtsrat in Genf sagten Sie: "Auch in Deutschland werde ich das Thema Menschenrechte ansprechen und den Dialog mit den Bürgern suchen."

In meiner Funktion als Vorstandsvorsitzender des Vereins "Väteraufbruch für Kinder Leipzig e.V." möchte ich dies aufgreifen und mich an Sie im Hinblick auf das Ihnen zur Unterschrift vorgelegte neue "Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern" wenden, welches am 01.März vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Das Bundesverfassungsgericht sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben die derzeitige Regelung um das Sorgerecht in Deutschland beanstandet, für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung verlangt. Die derzeit bestehende Praxis, dass Eltern heiraten oder eine gemeinsame Erklärung zur Regelung der Sorge für das Kind abgeben müssen, sei nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Durch das neue Gesetz sollen nun Väter nichtehelicher Kinder nicht mehr rechtlos gegenüber dem eigenen Kind sein, sondern das gemeinsame Sorgerecht beantragen können.

Steht die Vaterschaft fest, müssen unverheiratete Väter eine Sorgeerklärung abgeben, um die gemeinsame Sorge mit der automatisch sorgeberechtigten Mutter zu erlangen. Widerspricht die Mutter der gemeinsamen Sorge, entscheidet das Familiengericht, widerspricht sie nicht, erhält der Vater die gemeinsame elterliche Sorge.

Dieser Gesetzesvorschlag ist zwar eine Verbesserung gegenüber dem Status quo, welcher bislang unverheirateten Vätern nicht einmal ein Antragsrecht für die gemeinsame elterliche Sorge einräumte. Aber es ist ebenso ein nur halbherziger Koalitionskompromiss und wird den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14) sowie der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 7 u. 18) in keiner Weise gerecht. Und nicht zuletzt schreibt unser Grundgesetz nach Artikel 6 für eheliche und uneheliche Kinder die gleichen Bedingungen vor, welche mit diesem neuen Gesetz in keiner Weise erfüllt wären.

Nur eine automatische gemeinsame Sorgerechtsregelung nach Vaterschaftsanerkennung, wie sie in der überwiegenden Zahl der EU-Länder längst Praxis ist, könnte die Vorgaben unseres Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigen, denn erst dann wären eheliche und uneheliche Kinder gleichgestellt.

Im Detail:

Kinder haben nach Artikel 6 des Grundgesetzes von Geburt an das Recht auf einen sorgeberechtigten vollwertigen Vater. Egal ob das Kind ein eheliches oder uneheliches Kind ist.

Wird keine einvernehmliche gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben, würde die im neuen Gesetz vorgesehene 6-wöchige "Frist zur Stellungnahme" für die Mutter in der Praxis dazu führen, dass der unverheiratete Vater innerhalb der ersten sechs Wochen bis zur gerichtlichen Entscheidung ohne ausreichende Gründe generell von der gemeinsamen Sorge ausgeschlossen wird. In dieser Zeit fallen wichtige Entscheidungen wie Namensgebung, Religionszugehörigkeit, Anmeldung, mögliche gesundheitliche Maßnahmen bis hin zum möglichen Umzug in eine andere Stadt.

Durch einen (ggf. ungerechtfertigten) Widerspruch der Mutter, der dann eine gerichtliche Entscheidung nach sich ziehen würde, könnte es Monate bis Jahre dauern, bis ein unverheirateter Vater auf dem Gerichtsweg eine Entscheidung zum gemeinsamen Sorgerecht erwarten kann. Das heißt, der einseitige Automatismus, dass trotz geklärter Vaterschaft vorerst nur die Mutter das Sorgerecht automatisch bekommt, könnte zu einem (jahre-)langen Sorgerechtsausschluss des Vaters führen, wenn sich die Mutter in eine Verweigerungshaltung zurückzieht.

Auch im europäischen Rechtsvergleich erweist sich der neue Gesetzesvorschlag als restriktiv. Nach einem Überblick in der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010 erhalten in der überwiegenden Zahl von Ländern der EU unverheiratete Eltern kraft Gesetz die gemeinsame Sorge und werden damit verheirateten Eltern weitergehend oder vollständig gleichgestellt. Diese Regelung bewirkt z.B. in Belgien, dass gerichtliche Auseinandersetzungen getrennter Eltern um ihre Kinder spürbar zurückgegangen sind.

Im Übrigen werden auch in Deutschland außerehelich geborene Kinder annähernd zu 80 % in die Gemeinschaft ihrer Eltern hineingeboren. Das neue Gesetz würde aber gerade nicht dieser Mehrheit Rechnung tragen, sondern der sich um das gemeinsame Sorgerecht streitenden Minderheit.

Es widerspräche jeglichem Rechtsverständnis, wenn mit der Neuregelung des Sorgerechts weder dem Grundgesetz, noch der Europäischen Menschenrechtskonvention, noch der UN-Kinderrechtskonvention, sondern einer Minderheit uneinsichtiger Mütter entsprochen würde.

Auch bei einer automatischen Sorgerechtsregelung stehen heute schon genug juristische Mittel und Gesetze bereit, um im Falle einer Kindeswohlgefährdung die gemeinsame Sorge auf einen Elternteil allein zu übertragen.

Die Folgen des neuen Gesetzes liegen jetzt schon klar auf der Hand. Wiederum würden sich Väter durch die Instanzen klagen, um endlich eine Sorgerechtsreform zu erlangen, die mit dem Deutschen Grundgesetz in Einklang steht.

Sind wirklich erst weitere jahrelange Gerichtsverfahren und weitere Verurteilungen der Bundesrepublik wegen an Vätern begangenen Menschenrechtsverletzungen notwendig, um in der Familienrechtsprechung dahin zu kommen, wo die Mehrheit der EU-Länder schon ist? Will sich die Familienpolitik Deutschlands das Armutszeugnis ausstellen lassen, dass sie den längst vorhandenen gesellschaftlichen Wandel, die längst vorhandene allgemeine Übernahme von Verantwortung für die Kinder durch die Väter erst ernstnimmt, wenn sie dazu erneut von den höchsten Gerichten gezwungen wird?

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, wir bitten Sie, dieses gegen das Grundgesetz, die Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die UN-Kinderrechtskonvention verstoßende Gesetz nicht zu unterzeichnen. Bitte setzen Sie sich für die Menschenrechte auch in unserem Land ein und unterstützen Sie im Sinne aller unehelichen Kinder ein automatisches gemeinsames Sorgerecht per Vaterschaftsanerkennung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Martin Eschenburg
Vorstand